



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 9288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/426-IV/11/93/E

Wien, am 24. März 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

41857AB

1993-03-30

Parlament
1017 W i e n

zu 4228/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Böhacker, Dr. Partik-Pablé haben am 29. Jänner 1993 unter der Nr. 4228/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Veröffentlichung von Zahlenmaterial aus der Kriminalstatistik 1992 am 11. 1. 93" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Besteht ein Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, oder gibt es eine gesetzliche Bestimmung, welche die Veröffentlichung der Kriminalstatistik ausschließlich dem Bundesminister vorbehalten?
2. Ist Ihnen bekannt, daß der Salzburger Polizeidirektor Ernst Strasser die Kriminalstatistik des Jahres 1992 der Salzburger Polizei am 11. 1. 1993 in einer SPÖ Bezirksausschusssitzung der Stadt Salzburg präsentierte?
3. Wie können Sie dieses Vorgehen des Polizeidirektors erklären, falls Bestimmungen gemäß Frage 1 existieren?
4. Entspricht es den Tatsachen, daß Ihrerseits auf den Polizeidirektor Druck ausgeübt wurde vor diesem SPÖ-Gremium zu erscheinen und das Zahlenmaterial zu präsentieren, obwohl dies von Strasser abgelehnt wurde. In welcher Form erfolgte dieser Druck?
5. Entspricht es den Tatsachen, daß Sie den Polizeidirektor

persönlich zu dieser Sitzung schickten?

6. Wie können Sie das Faktum rechtfertigen, daß einem Personenkreis von 60 SPÖ-Parteifunktionären dieses Zahlenmaterial zugänglich gemacht wurde, der Öffentlichkeit aber weiterhin jede Information verwehrt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es gibt weder eine Gesetzesbestimmung noch einen sich ausschließlich auf die Frage der Veröffentlichung der polizeilichen Kriminalstatistik beziehenden Erlaß. In dem die Medienarbeit der Sicherheitsexekutive regelnden Erlaß wurde allerdings festgelegt, daß die Veröffentlichung der (polizeilichen) Kriminalstatistik grundsätzlich im Rahmen des Berichtes der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich (§ 93 des Sicherheitspolizeigesetzes; "Sicherheitsbericht") erfolgt. Unter dieser Kriminalstatistik ist die genaue Aufstellung über die strafbaren Handlungen und die Entwicklung der Kriminalität in Österreich im Zeitraum eines vollen Kalenderjahres gemeint.

Zu Frage 2:

Ich habe den Medien entnommen, daß der Salzburger Polizeidirektor bei einer Veranstaltung zu Sicherheitsfragen am 11. Jänner 1993 unter anderem auch kriminalstatistische Zahlen genannt hat. Es hat sich dabei allerdings nicht um die Kriminalstatistik 1992 gehandelt, da diese zum Zeitpunkt der Veranstaltung, nämlich unmittelbar nach Ende des Jahres 1992, noch gar nicht vorlag.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 1.

Zu den Fragen 4 und 5:

Landesrat Dr. Raus hat mich im Dezember 1992 informiert, daß eine Veranstaltung zu Sicherheitsfragen geplant ist, und zugleich um Zustimmung zur Teilnahme des Salzburger Polizeidirektors oder eines anderen Vertreters der Salzburger Polizeidirektion ersucht. Im Einklang mit der üblichen Praxis wurde diese Genehmigung erteilt. Es entspricht daher weder den Tatsachen, daß ich den Polizeidirektor persönlich zu dieser Sitzung geschickt habe, noch daß Druck ausgeübt wurde, daß er bei dieser Veranstaltung erscheint.

Zu Frage 6:

Am 16. Dezember 1992 habe ich eine Pressekonferenz abgehalten und dabei der Öffentlichkeit Zahlenmaterial aus der Kriminalstatistik über die ersten zehn Monate des Jahres 1992 bekanntgegeben. Es ist daher nicht zutreffend, daß ich der Öffentlichkeit Zahlenmaterial vorenthalten, andererseits aber Polizeidirektor Strasser ermächtigt habe, dieses Zahlenmaterial zu verwenden.

Franz Loren